

Informationsdepesche
September Nr. 09 - 2012



► Inhaltsverzeichnis

1.	Neue Gesetzesverordnung vom 13. Juli 2012	4
1.1	Mehrwertsteuererhöhungen (IVA) ab dem 01. September 2012	4
1.2	Verkauf von neuen Immobilien bis zum 31.12.2012.	4
1.3	IVA bei Umbau- und Hausreparaturen	4
1.4	Erhöhung der Einbehaltungen	5
2.	AJD - Spanisches Rechtschaos	6
3.	Meldung von Auslandsbeteiligungen § 138 AO.	7
4.	Haftungshinweise	8
5.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	9
6.	Ansprechpartner	10

1. Neue Gesetzesverordnung vom 13. Juli 2012

Die spanische Regierung hat am 13. Juli ein weiteres Maßnahmenpaket beschlossen um gegen die Rezession anzukämpfen. Die Maßnahmen sollen zur Haushaltsstabilisierung beitragen und die Wirtschaft ankurbeln. Einige wichtige neue Regelungen beschreiben wir hier: _

1.1 Mehrwertsteuererhöhungen (IVA) ab dem 01. September 2012

Der Regelsteuersatz wird von 18 % auf 21 % erhöht. Der ermäßigte Steuersatz wird von 8 % auf 10 % erhöht.

Eine besondere Überraschung liegt darin, dass für einige Bereiche eine Erhöhung des Steuersatzes von 8 % auf 21 % beschlossen wurde. Das bezieht sich insbesondere auf: Blumen und Dekorationsartikeln, Mischdienstleistungen in Hotels, Eintrittskarten für Freizeitbeschäftigungen wie Kino, Theater, Spektakeln etc., Bestattungsdienstleistung, Friseur, digitales Fernsehen, Kunstwerkerwerb, etc.

1.2 Verkauf von neuen Immobilien bis zum 31.12.2012

Mit der Gesetzesverordnung 9/2011 vom 19. August wurde beschlossen, dass der Steuersatz von 4 % für den Erwerb von Neubauten bis 31.12.2011 möglich ist. Die Gesetzesverordnung 20/2011 vom 30.12.2011 verlängerte diese Vergünstigung um den Verkauf von Wohnungsbeständen zu erleichtern bis zum 31.12.2012.

Die neue Gesetzesverordnung 20/2012 hebt diese Verordnung nicht auf. Der Steuersatz bleibt also weiterhin bei 4 % bis 31.12.2012.

Ab dem 01.01.2013 gilt der Steuersatz von 10 %!

1.3 IVA bei Umbau- und Hausreparaturen

Der Mehrwertsteuersatz für die Ausführungen von Umbau- und Hausreparaturarbeiten liegt ab dem 01. September bei 10 % sofern die dafür benötigten Baumaterialien den Prozentsatz von 40 % (früher 33 %) des Gesamtbetrages für den Arbeitsgang nicht überschreiten und folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ▶ Dass der Empfänger entweder eine Eigentümergemeinschaft oder eine natürliche Person ist, die nicht als Unternehmer handelt und die Wohnung für den Eigenbedarf nutzt.

- ▶ Dass die Fertigstellung der Immobilie, auf die sich die Arbeiten beziehen, mindestens seit zwei Jahren vollendet ist.

Diesbezüglich hat der Ministerrat folgendes angekündigt:

„Die Umbau- und Hausreparaturarbeiten, die bis zum 01. September einem ermäßigten Steuersatz von 8 % unterliegen, werden bis Ende 2013 mit einem Satz von 10 % besteuert.“ Ab dem 01. Januar 2014 und wird der ermäßigte Steuersatz aufgehoben und dann immer mit 21 % besteuert. So ist die Ankündigung.

1.4 Erhöhung der Einbehaltungen

Ab 1. September bis 31. Dezember 2013 gilt ein Einbehalt von 21 % statt bisher von 15% für:

- ▶ Architekten, Ärzte, Anwälte etc.
- ▶ Arbeitsleistungen, die sich aus Erteilung der Kurse, Seminare, Konferenzen ableiten oder die sich aus der literarischen oder künstlerischen Verarbeitung ableiten, immer wenn sie öffentlich sind.

Diese Einbehaltungen werden ab 2014 auf 19 % vermindert. Insoweit ist die jetzige Maßnahme als Übergangsregelung deklariert.

Sobald die entsprechenden Anwendungserlasse veröffentlicht sind, werden wir uns diesem Thema wieder widmen. Es ist wieder ein Gesetzeswerk welches mit der "heißen Nadel" gestrickt wurde. Wir hoffen trotzdem das es die gewünschte Wirkung erzielt.

2. AJD - Spanisches Rechtschaos

Vorbemerkung: Die AJD (actos jurídicos documentados - auch Stempelsteuer genannt) ist eine Steuer die auf beurkundete Rechtshandlungen anzuwenden ist und 1 % beträgt. Insbesondere hat sie Bedeutung bei der Bestellung oder Veränderungen von Hypotheken.

Tatbestand: Aufgrund der Krise haben eine Vielzahl von Privstpersonen und Unternehmer ihre Kredite mit den Banken neu verhandelt. So wurden Erhöhungen, Stundungen, Zahlungsaussetzungen etc. vereinbart um die Hypothek nicht im Gesamten notleidend werden zu lassen und eine Zwangsverwertung auszulösen. Das balearische Finanzamt geht nun davon aus, dass jegliche Modifizierungsurkunde für einen Hypothekenkredit, so bedeutungslos sie auch sein mag, im Rahmen der Steuer auf beurkundete Rechtshandlungen mit 1 % Prozent auf den durch die Hypothek **abgesicherten Gesamtbetrag** zu besteuern ist, auch wenn dieser Garantiebtrag in keiner Weise abgeändert wird.

Obwohl das Finanzamt im September 2010 eine Mitteilung publiziert hat, das diese Modifizierungen nicht der AJD unterliegen, werden aktuell tausende von Zahlungsbescheiden erlassen. Auf Anfrage wird die Antwort gegeben: Aussagen der Ministerialabteilung für Steuern in Madrid besagen etwas anderes, deshalb sind wir an unsere Auskunft vom September 2010 nicht gebunden. Anmerkung: Das stimmt so nicht. Es gibt durchaus Aussagen, dass die Steuer nicht erhoben werden muss.

Einige autonome Regionen haben diese Steuer bei der Anpassung von Hypotheken erlassen. Politisch gesehen wird die Entscheidung ebenfalls sehr angegriffen, da man die Vermögensteuer (also für die Reichen) ausgesetzt hat und für die "kleinen Leute" die notleidend sind, dass eine Prozent auf die gesamte Summe der Hypothek anwendet und nicht nur auf den geänderten Anteil..

FAZIT: Wenn man gegen die Zahlbescheide das Rechtsmittel des Einspruchs einlegen will, muss man den festgesetzten Steuerbetrag durch eine Bankbürgschaft absichern. Kann man das nicht, wird vollstreckt. Unser Glaube an Ansätze von Demokratie sind durch ein solches Verhalten stark erschüttert. Wir haben einen befreundeten Rechtsanwalt eingeschaltet, der eine Vielzahl von solchen Fällen sammelt um dagegen vorzugehen. Sollten Sie entstprechend betroffen sein, geben wir Ihnen gerne den Kontakt.

3. Meldung von Auslandsbeteiligungen § 138 AO

Aus deutscher Sicht: § 138 Abs. 2 AO normiert verschiedene Meldepflichten bei einem Engagement des Steuerpflichtigen im Ausland. Dadurch soll die zutreffende Besteuerung ausländischer Einkünfte sichergestellt werden. Außerdem soll dem Bundeszentralamt für Steuern durch die Auswertung der Daten die Erstellung zentraler Datenbanken ermöglicht werden (BMF, 07.09.2007 - IV B 1 - S 1509/07/0001, BStBl I 2007, 754). Die Sammlung und Auswertung von steuerlich relevanten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist in § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG vorgesehen.

Wird die Anzeige - die spätestens einen Monat nach dem Ereignis einzureichen ist - verspätet nachgeholt, verfahren die Finanzämter in der Praxis relativ großzügig. Allerdings sollte man sich darauf nicht verlassen. Die OFD Frankfurt verlangt in solchen Fällen generell die Meldung an die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle (OFD Frankfurt, Vfg vom 22.10.2008, S 0301 A - 5 - St 23).

Erfolgt die Anzeige nicht, liegt darin ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren. Dies kann zur Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führen (s. BFH, 10.05.2001 - I S 3/01, BFH/NV 2001, 957), insbesondere in Schätzungsfällen.

Da aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien eine Mitteilung der spanischen Finanzämter an die deutschen Finanzämter ,ab dem Jahr 2014, sehr wahrscheinlich ist, sollte Ihr Steuerberater in Deutschland den Vorgang überprüfen.

4. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

5. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Schriftreihe Mallorca 2030
Leben, Arbeiten, Vermögen und Steuern auf der Mittelmeerinsel

DigiBook

Unsere aktuellen Publikationen für Ihren Erfolg:

Auswandern nach Mallorca?
Hinweise und Ratschläge zur Steuerpflicht und Ansässigkeit in Deutschland und Spanien

NEU

Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada
Rechtsstand Juli 2010

Flugzeuge
Ratgeber für professionelle Investitionen in ein reales Wirtschaftsgut

2te Auflage!

Digitale Buchführung
Praxishinweise und Tipps zur Einführung der digitalen Buchführung

Selbstgenutzte Ferienimmobilie
Zweite aktualisierte Auflage
Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkaufen unter Berücksichtigung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Digitales Rechnungswesen für international tätige KMU
Praxishinweise zur Optimierung von Geschäftsprozessen

Diese Schriftenreihe können Sie bei [Amazon.de](https://www.amazon.de) bestellen.

6. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Salamanca Pendú, J. Felipe

n° colegiado 1378

=====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Juanjo Vanrell Company

n° colegiado 815

=====

Leitung der Gestoria

Geschäftsführerin

Yvonne Plattes

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net